

Richtlinien

für die kommunale Sport- und Vereinsförderung sowie der Förderung der Jugendarbeit der Vereine der Stadt Weilburg

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 50 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) am 08.12.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Vorwort

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Weilburg werden zum 01.01.2023 neu verfasst. Sie dienen der Vereinheitlichung der derzeit praktizierten Förderungen der Stadt Weilburg gegenüber Weilburger Vereinen.

Mit dieser Neufassung der Vereinsförderrichtlinien soll auf die Situation reagiert werden, dass nicht in allen Vereinen eine ausreichende Jugendarbeit stattfindet und damit auf Sicht zu befürchten ist, dass die Vereinsvielfalt in Weilburg auf Dauer nicht gehalten werden kann. Im Sinne einer Nachhaltigkeit der Vereine soll mit den Regelungen insbesondere die Jugendarbeit nachhaltig unterstützt und gefördert werden.

Die Stadt Weilburg ist sich unverändert der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Durch die vereinheitlichten Vereinsförderrichtlinien sollen alle Vereine animiert werden, insbesondere das Thema Jugendarbeit aufzugreifen bzw. auszubauen, um damit die Nachhaltigkeit ihres Vereines sicherzustellen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Weilburg, soll stets subsidiär erfolgen und begründet keinen Rechtsanspruch. Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Ausgaben, die bei einer defizitären Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Verein im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich mehrere natürliche oder juristische Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Weilburg haben.
2. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in Weilburg haben.
3. Der Verein muss für jeden Weilburger Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Weilburg fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine der Stadt Weilburg zur Erfüllung ihrer satzungs- bzw. statusmäßigen Zwecke.
2. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
3. Eine Bezuschussung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.
4. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel im Haushaltsplan.
5. Zuschüsse für bauliche Anlagen oder Instandhaltungsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Vereine angemessene Eigenleistungen erbringen und die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
6. Die Förderung des Sports hat entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Sport dient der Entfaltung individueller Kreativität, der sozialen Integration, der psychischen und physischen Gesundheit und der Rehabilitation für Kranke und Behinderte. Sport und Spiel sind hervorragende Möglichkeiten einer freudebetonten Freizeitbeschäftigung. Deshalb ist diese Funktion des Sports in besonders starkem Maße zu fördern. Sportförderung ist - neben entsprechenden Maßnahmen des Bundes und der Länder - auch gemäß den Vorgaben der Hessischen Verfassung eine vorrangige Aufgabe der Kommunen. Kommunale Sportförderung richtet sich nicht nur an den organisierten Sport, sondern an alle Bevölkerungskreise
7. Gewährte Zuschüsse müssen für den geförderten Zweck verwendet werden ansonsten wird der Zuschuss zurückgefordert.
8. Im Rahmen der Förderung größerer Baumaßnahmen bzw. Investitionen kann der Verein auch beantragen, dass die Stadt Weilburg eine **Bürgschaft** für einen vom Verein aufzunehmenden Kredit für die zu finanzierende Maßnahme übernimmt, um damit günstigere Zinssätze zu erlangen. Die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt setzt voraus, dass der Verein finanziell leistungsfähig ist und dies nachweisen kann. Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachhaltigkeit des Vereins durch eine gute Jugendarbeit gewährleistet und die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist. Die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt muss ebenfalls bei der Stadt beantragt werden, da eine solche Bürgschaft eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedarf und zudem durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Limburg Weilburg genehmigt werden muss.
9. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

§ 3 Allgemeine Vereinsförderung und Förderung der Jugendarbeit

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb erfolgen über die Förderung der Jugendarbeit. Die Stadt Weilburg gewährt den Vereinen der Stadt Weilburg für Ihre Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss.
2. Die Höhe der Förderung setzt sich aus einem fixen Betrag in Höhe von derzeit 3 € für jedes jugendliche Mitglied, sowie einem Sockelbetrag zusammen. Der Sockelbetrag wiederum staffelt sich nach der Anzahl der gemeldeten jugendlichen Mitglieder:
 - 0-30 Personen = 150,- €
 - 31-50 Personen = 280,- €
 - Ab 50 Personen = 420,- €
3. Die Antragstellung muss bis zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Die Stadt Weilburg weist regelmäßig im Vorfeld per öffentlicher Bekanntmachung auf die Antragstellung hin.
5. Der Magistrat der Stadt Weilburg beschließt jährlich über die Gewährung der Jugendförderung.
6. Die Stadt Weilburg fördert die Vereine der Stadt Weilburg auch in Form einer gebührenfreien Nutzung der Bürgerhäuser bzw. der Mehrzweckhalle Drommershausen für ihren Übungsbetrieb. Es erfolgt dafür keine Beteiligung der Vereine an den Energiekosten, was einer indirekten Vereinsförderung gleichkommt. Die Vereinsnutzung ist seitens der Stadt Weilburg jedoch zu versteuern.
7. Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit werden nur im Einzelfall gewährt und richten sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, entscheidet hierüber der Magistrat der Stadt Weilburg.

§ 4 Investitionen und Baumaßnahmen auch im Rahmen der kommunalen Sportförderung

1. Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen und grundlegende Instandsetzungsarbeiten kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Antrag förderungsfähiger Vereine Zuschüsse gewähren. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
2. Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist und
 - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
 - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sichergestellt ist.
3. Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Stadt anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.

4. Der **Investitionszuschuss** beträgt in der Regel 10% des förderungsfähigen Investitionsaufwandes. In besonders begründeten Fällen (hohe Bedeutung für den Verein bei gleichzeitig in der Relation zu den übrigen Vereinen hoher Mitgliederzahl oder aufgrund einer schwachen finanziellen Konstitution des Vereins) kann der Investitionszuschuss auch höher sein.
5. Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung beizufügen:
 - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - ein Bauantrag bzw. ein Lage- und Bauplan,
 - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
6. Die Förderung nach Nr. 4 muss vor Beginn der Maßnahme beantragt und von der Verwaltung bewilligt sein.

§ 5 Ehrungen der Vereine

Den Vereinen der Stadt Weilburg wird beim 25., 50., 75., 100. Jubiläum usw. jeweils ein Geldgeschenk in Höhe von 2 € pro Jahr des Bestehens gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bezuschussung von sporttreibenden, kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Weilburg vom 14.12.2012 und die Richtlinien für die kommunale Sportförderung der Stadt Weilburg vom 10.10.2002 außer Kraft.

Weilburg, den 12.12.2022
Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez. 
Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister

„Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilburg, den 19.12.2022


Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister“

Datum des Beschlusses	08.12.2022
Datum der Ausfertigung	12.12.2022
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	16.12.2022
Datum des Inkrafttretens	01.01.2023